



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.09.2024, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Essentho, Blatt 471,
BV lfd. Nr. 1**

53,38/10.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Essentho

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 219 Gebäude- und Freifläche, 2604 qm
Brüggestraße 1, 2, 3,

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 237 Gebäude- und Freifläche, 2652 qm
Ostendestraße 1, 2

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 251 Gebäude- und Freifläche, 1537 qm
Falkenweg 5

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 250 Gebäude- und Freifläche, 4035 qm
Erholungsfläche, Falkenweg

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 416 Gebäude- und Freifläche, 2107 qm
Waldstraße 1, 2

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 417 Gebäude- und Freifläche, 2381 qm
Brüsseler Straße 2, 4, 6

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 418 Gebäude- und Freifläche, 5732 qm
Waldstraße

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 419 Gebäude- und Freifläche, 2392 qm
Am Bruch 46, 48

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 420 Gebäude- und Freifläche, 2508 qm

Brüsseler Straße 5, 7

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 421 Gebäude- und Freifläche, 2706 qm

Brüsseler Straße 9, 11

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 422 Gebäude- und Freifläche, 3672 qm

Am Bruch 40, 42, 44

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 423 Gebäude- und Freifläche, 2863 qm

Aachener Straße 8, 10, 12

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 424 Gebäude- und Freifläche, 2232 qm

Ostendestraße 3, 4

Gemarkung Essentho Flur 4 Flurstück 425 Gebäude- und Freifläche, 1649 qm

Falkenweg 8, 10

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Brüggestraße 1,

3. Obergeschoss rechts, Nr. 122 mit Keller Nr. 122 und Sondernutzungsrecht an dem offenen Kfz-Einstellplatz E 122 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 0397 bis 0430 und 0433 bis 0598.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Sie kann durch die Eigentümerversammlung mit Mehrheit ersetzt werden. Dies gilt nicht bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 07. Oktober 1981 Bezug genommen. Eingetragen am 30. Juni 1982.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss eines viergeschossigen Wohnblocks in der Waldsiedlung in Marsberg-Essentho, Baujahr 1968. Die Ausstattung der Wohnung wird als durchschnittlich bezeichnet, Wohnfläche etwa 85 qm. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

35.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.